



Satzung des Turn- und Sportvereins Müden – Dieckhorst von 1910 e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Müden- Dieckhorst von 1910 e.V. und hat den Sitz in Müden.
2. Der Verein wurde am 14.02.1959 durch Zusammenschluß der Vereine TuS Müden (1910) und MTV Dieckhorst (1911) gegründet.
3. Die Vereinsfarben des Vereins sind blau und gelb.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen.
5. Der Verein gehört dem Landessportbund Niedersachsen e.V. und dessen angeschlossenen Fachverbänden als Mitglied an.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Erwirtschaftete Überschüsse sind als Rücklagen zur zweckbestimmten Erfüllung der Vereinesaufgaben zu verwenden.
2. Der Verein gibt allen seinen Mitgliedern die Möglichkeit, sämtliche innerhalb des Vereins betriebene Sportarten zur körperlichen und geistigen Ertüchtigung auszuüben.
3. Der Verein verhält sich gegenüber rassischen, politischen und konfessionellen Gruppierungen neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 3

Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sparte kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung gegründet werden.

Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt und sowie das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Für die Abteilungsversammlung, die Wahlen und die Zusammensetzung der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 4

Organe

1. Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand
4. der Schiedsausschuß

2. Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Auslagen werden nur auf Beschluß des Vorstandes erstattet.

§ 4.1.1

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal nach Beendigung des Geschäftsjahres statt.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen.
4. Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes beim Vorstand schriftlich beantragt wird
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden mindestens 10 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung im „örtlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Meinersen“ zu erfolgen.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen. Nicht fristgerecht gestellte Anträge werden von der Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Dringlichkeit zustimmen.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. oder 3. Vorsitzenden geleitet. Sind alle drei verhindert, so ist vom Vorstand aus seiner Mitte ein Versammlungsleiter zu bestimmen.

8. Die Wahlen müssen auf der Mitgliederversammlung geheim durchgeführt werden, wenn mindestens zehn der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies fordern. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Die Wahl bedarf der sofortigen Annahme.

§ 4.1.1.2

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, soweit dafür nach der Satzung nicht ein anderes Organ zuständig ist.
Sie beschließt ausschließlich über:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Wahl der Kassenprüfer
 - c) die Wahl des Schiedsausschusses
 - d) die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - e) Entlastungsanträge
 - f) Satzungsänderungen
 - g) die Geschäftsordnung
 - h) die Auflösung des Vereins
2. Die von der Spartenversammlung gewählten Sparten- bzw. Jugendleiter müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 4.1.1.3

Tagesordnung der Mitgliederversammlung

1. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand aufgestellt.
2. Die Tagesordnung der jährlich im 1. Quartal durchzuführenden Mitgliederversammlung muß mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der Stimm- und Wahlberechtigten
 - b) Bericht des Vorstandes
 - c) Bericht aller Spartenleiter. Bei Verhinderung bestimmt der Spartenleiter eine Vertretung
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Neuwahlen
 - g) Anträge

§ 4.1.2

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem 3. Vorsitzenden

4. dem Geschäftsführer
 5. dem Schriftführer
 6. dem Schatzmeister
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgaben der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
 3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter 1. genannten Personen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
 4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. In den Jahren mit ungerader Endzahl die Vorstandsmitglieder mit ungerader und in den Jahren mit gerader Endzahl die Vorstandsmitglieder mit gerader Ziffer gemäß Absatz 1. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
 5. Scheidet der 1. Vorsitzende während seiner Wahlperiode aus, so tritt an seiner Stelle der 2. Vorsitzende. Scheidet der 2. Vorsitzende aus oder tritt an die Stelle des 1. Vorsitzenden, so tritt an seine Stelle der 3. Vorsitzende. Scheiden die ersten beiden Vorsitzenden aus, so treten an ihre Stelle der 3. Vorsitzende und der Geschäftsführer in der Reihenfolge der Ziffern im Abs. 1. Scheidet ein anderes Mitglied des Vorstandes aus oder rückt in den vorgenannten Fällen auf, so benennt der Vorstand umgehend ein geeignetes Vorstandsmitglied, das die Aufgaben des Ausscheidenden oder der freien Position wahrnimmt. Von den vorstehenden Festlegungen abweichend ist der Vorstand berechtigt, in den vorbezeichneten Fällen eine interne Umbesetzung und Änderung der Aufgabenverteilung vorzunehmen. Alle Regelungen gelten jeweils bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 4.1.2.1

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgaben der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen.
2. Der Vorstand kann Fälle aus seinem Zuständigkeitsbereich dem erweiterten Vorstand zur Beschlußfassung zuweisen.
3. Der Vorstand erstellt zur Bewältigung seiner und der Aufgaben des erweiterten Vorstandes eine Geschäftsordnung. Diese und eventuell später durchzuführende Änderungen bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
4. Der Geräte- und Pressewart werden aufgrund eines Vorstandsbeschlusses bestellt.

§ 4.1.3 Erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) den Spartenleitern
- c) den Jugendleitern der Sparten

§ 4.1.4

Schiedsausschuß

1. Der Schiedsausschuß besteht aus 5 Mitgliedern. Davon sollten 3 Mitglieder zum Kreis der älteren Vereinsmitglieder gehören. Die weiteren Mitglieder sollen aus den Reihen der sportlich aktiven Vereinsmitglieder kommen. Den Vorsitzenden wählt der Schiedsausschuß aus seiner Mitte.
2. Mitglieder des erweiterten Vorstandes dürfen dem Schiedsausschuß nicht angehören.
3. Die Mitglieder des Schiedsausschusses werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
4. Scheidet ein Mitglied des Schiedsausschusses während seiner Wahlperiode aus, so benennt der Vorstand umgehend ein geeignetes Vereinsmitglied, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt.
5. Der Schiedsausschuß kann von jedem volljährigen Vereinsmitglied über den Vorstand angerufen werden. Der Schiedsausschuß entscheidet alle Streitigkeiten, insbesondere in den Fällen des § 5.3 Absatz 5, im ordentlichen Verfahren als zweite und letztere Instanz auf Vereinsebene.

§ 5

Beschlußfassung in den Organen des Vereins

1. Alle Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten und wahlberechtigten Mitglieder beschlußfähig, sofern die Einberufung der jeweiligen Sitzung oder Versammlung ordnungsgemäß erfolgt ist.
2. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 3 Tage vor dem Sitzungs- oder Versammlungszeitpunkt den Mitgliedern schriftlich oder mündlich bekanntgegeben worden ist.
3. Alle anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder haben je Beschlußfassung eine Stimme. Die weitere Stimmberechtigung ist in § 6.1 Absatz 4 geregelt.
4. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die anstehende Beschlußfassung ein Geschäft mit ihm betrifft. Insoweit findet Absatz 3 und § 6.1 Absatz 4 Satz 1 keine Anwendung.
5. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht eine andere Abstimmungsart beschlossen wird.
6. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der betreffende Antrag als abgelehnt. Die Vorschriften des § 4.1.1 Absatz 6 Satz 2 bleiben davon unberührt.
7. Beschlußfassungen über Satzungsänderungen sowie der Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Insoweit findet Absatz 6 Satz 1 keine Anwendung.

8. Über die Satzung und Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muß mindestens Angaben über die Zahl der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder, die gestellten Anträge und die Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Protokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von dem Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person auf schriftlichen Antrag werden. nichtvolljährige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluß des Vorstandes rechtswirksam.

§ 6.1

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und Zweckbestimmungen des Vereins ergeben.
2. Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt die Satzung des Vereins als für sich bindend an.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung und ordnungsgemäßen Durchführung des Sportbetriebes sowie zur Verbesserung, Pflege und Instandhaltung der Sportgeräte, -ausrüstung und –anlagen erlassene Anordnungen zu beachten.
4. Alle mindestens 16 Jahre alten Mitglieder haben gleiches Stimm- und Wahlrecht. Das Stimmrecht von minderjährigen kann jedoch von deren gesetzlichen Vertretern wahrgenommen werden. Wählbar in Vereinsorgane sind nur Mitglieder die volljährig und auf der jeweiligen Versammlung anwesend sind oder von denen bei Abwesenheit eine schriftliche Zustimmungserklärung vorliegt.
5. Alle Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben fallen automatisch aus den Mitgliedsbeiträgen Familie (Kind) und jugendlich heraus und werden als Erwachsenen-Mitgliedsbeitrag unter der vorhandenen / bekannten Bankverbindung in der Mitgliederdatei weitergeführt.

§ 6.2

Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende

1. Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens 40 Jahre angehören, sowie Mitglieder, die sich um den Verein besonders Verdienste erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
 - 1.1 Ehrenvorsitzender kann auf Vorschlag des Vorstandes werden, der als 1. Vorsitzender dem Verein vorstand. Der Vorschlag ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.

2. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder. Sie sind jedoch von der Beitragsleistung befreit und haben zu allen sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.
3. Ehrenvorsitzende können auf Wunsch des Vorstandes zu den einzelnen Vorstandssitzungen eingeladen werden, sie haben dort beratende Funktion. In Absprache mit dem Vorstand können Ehrenvorsitzende repräsentative Aufgaben des Vereins übernehmen.

§ 6.3

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich per Brief oder Email unter Angabe des vollständigen Namens und des Geburtsdatums des austretenden Mitglieds zu erklären. Bei Austritt ist der Beitrag bis zum Ende des Kalenderhalbjahres zu entrichten, in dem die Austrittserklärung erfolgt. Über ein vorzeitiges Ende der Beitragspflicht bei Austritt entscheidet der Vorstand auf schriftlich begründetem Antrag.
3. Der Ausschluß kann erfolgen bei:
 - a) schwerem Verstoß gegen die satzungsgemäßen Pflichten,
 - b) bewußter Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit,
 - c) ehrenrühriger strafbarer Handlung
 - d) Nichtzahlung des Beitrages während 6 Monate trotz Mahnung
4. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Dem Mitglied ist unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich beim Vorstand schriftlich durch Einschreibebrief zu dem Ausschluß zu äußern bzw. Widerspruch einzulegen.
5. Über den Einspruch entscheidet der Schiedsausschuß nach vorheriger Anhörung des Vorstandes und des Antragstellers. Die Entscheidung des Schiedsausschusses ist endgültig.
6. Der Austritt und der Ausschluß bewirken nicht die Befreiung von bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.

§ 6.4

Beiträge der Mitglieder

1. Jedes Mitglied entrichtet einen Jahresbeitrag.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann auf schriftlich begründetem Antrag Beitragserleichterungen gewähren.
3. Der Beitrag ist im voraus halbjährlich oder jährlich zu entrichten.

§ 7

Gliederung des Vereins

1. Der Verein gliedert sich in Sparten, in denen bestimmte Sportarten ausgeübt werden.
2. Über die Zu- oder Aberkennung einer Sportart als Sparte entscheidet der Vorstand.
3. Jedes Mitglied kann sich in allen Sportarten und Sparten sportlich aktiv und in der Leitung betätigen.
4. Rechte und Pflichten der Sparten regelt die Geschäftsordnung.

§ 8

Vermögen des Vereins

1. Das Vermögen des Vereins, insbesondere Überschüsse in Vereinskasse, an Sportgeräten, Ausrüstungen und Anlagen, sowie sonstiges Inventar ist Eigentum des Vereins.
2. Aus dem Verein ausgetretene oder ausgeschlossene Personen haben keinen Anspruch an das Vermögen des Vereins.

§9

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung hat im jährlichen Wechsel auf die Dauer von jeweils 3 Jahre drei Kassenprüfer zu wählen. Die Vorschriften der § 4.1.1 Absatz 8 und § 6.1 Absatz 4 finden sinngemäß Anwendung.
Wiederwahl ist nicht zulässig.
2. Die Kassenprüfer dürfen dem erweiterten Vorstand und dem Schiedsausschuß nicht angehören.
3. Scheidet ein Kassenprüfer während seiner Wahlperiode aus, so benennt der Vorstand umgehend ein geeignetes Vereinsmitglied, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt.
4. Die Kassenprüfer haben nach Beendigung des Geschäftsjahres gemeinsam eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und über deren Ergebnis der Mitversammlung nach § 4.1.1.3 Absatz 2 Ziffer d) zu berichten. Zwischenprüfungen der Kasse sind zulässig, wenn mindestens 2 Kassenprüfer dies beim Vorstand beantragen.
5. Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Insoweit findet § 5 Absatz 6 Satz 1 keine Anwendung.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an die Gemeinde Müden, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung ist auf der Mitgliederversammlung am 26.02.2023 beschlossen und genehmigt worden.

Diese Satzung tritt am 26.02.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. Februar 2022 außer Kraft.

Dr. Bernd Roleder
1. Vorsitzender

Heiko Baars
2. Vorsitzender

Heiko Kuhls
3. Vorsitzender

Imke Plate
Schatzmeisterin

Dr. Ulrike Kuchenbecker
Schriftführerin

Timo Teichert
Geschäftsführer